

## Richtlinie

betreffend einen Arbeitsplatz für den Stationsbediensteten in einem Überwachungsraum  
an der **Einsteigstelle der Talstation von Sesselbahnen und Sesselliften**

Die Aufsicht über die ordnungsgemäße Betriebsabwicklung und die Beobachtung des Fahrgastverkehrs durch den Stationsbediensteten an der Einsteigstelle der Talstation von Sesselbahnen und Sesselliften ist auch von einem speziell dafür eingerichteten Überwachungsraum aus zulässig, wenn nachstehende Anforderungen eingehalten werden:

1. Die Sesselbahn oder der Sessellift darf ausschließlich der Bergbeförderung von Fahrgästen mit angeschnallten Wintersportgeräten (im Folgenden als ASkifahrer $\cong$  bezeichnet) dienen. Sie kann auch für eine Betriebsweise mit Bergbeförderung von Fahrgästen mit angeschnallten Wintersportgeräten und fallweiser Beförderung von Fußgängern eingerichtet sein.  
Bei einer Betriebsweise mit ausschließlicher Beförderung von Fußgängern (z.B. Sommerbetrieb) ist eine Dienstverrichtung des StB an der Einsteigstelle in einem Überwachungsraum nicht zulässig.
2. Der Überwachungsraum muß unmittelbar an der Einsteigstelle angeordnet sein; ein entsprechender Arbeitsplatz kann auch im Dienstraum (Gegenstation) bzw. Führerraum (Antriebsstation) eingerichtet werden, wenn dieser lagemäßig dafür geeignet ist.
3. Der Zugang von Skifahrern und von Fußgängern muß getrennt voneinander erfolgen, sodaß ein Besetzen desselben Sessels durch Skifahrer und Fußgänger verhindert werden kann.
4. Der Zugang der Skifahrer muß über eine Zugangsregelung automatisch gesteuert werden; die Einrichtung dafür muß vom Stationsbediensteten vom Überwachungsraum aus fernbetätigt werden können.
  - 4.1 Werden mehrere Bedienungseinrichtungen für die Zugangsregelung ausgeführt, muß die Schalterstellung A<sub>zu</sub> $\cong$  Vorrang vor allen anderen Schalterstellungen haben.
  - 4.2 Bei Ausfall der automatischen Zugangsregelung bzw. in der Schalterstellung A<sub>auf</sub> $\cong$  ist eine Dienstverrichtung im Überwachungsraum nicht zulässig (Bestimmung in der Betriebsvorschrift)

5. Der Zugang für die Fußgänger muß unmittelbar vor Erreichen der Einsteigstelle, jedoch in einem Sicherheitsabstand vom Lichtraumprofil der Fahrbetriebsmittel von mind. 1,0 m durch eine Einrichtung absperrbar eingerichtet werden. Das Öffnen dieser Absperreinrichtung darf nicht mittels Fernbedienung vom Überwachungsraum aus möglich sein.
6. Vom Arbeitsplatz des Stationsbediensteten im Überwachungsraum muß direkte Sicht, das heißt nicht über Spiegel oder ähnliche Hilfsmittel, bestehen:
  - 6.1 auf den Zugangsbereich der Skifahrer bis etwa 4 m vor der Zugangsregelung
  - 6.2 auf den Zugangsbereich für die Fußgänger bis etwa 2 m vor der Absperreinrichtung
  - 6.3 auf die Einsteigstelle
  - 6.4 auf die Sicherheitsstrecke im Anschluß an die Einsteigstelle
  - 6.5 bei Sesselbahnen mit betrieblich nicht lösbaren Fahrbetriebsmitteln auf die Umlenkung der Fahrbetriebsmittel
7. Erkennbarkeit des Stationsbediensteten:
  - 7.1 Die sich im Zugangsbereich gemäß 6.1 und 6.2 befindlichen Fahrgäste müssen den Stationsbediensteten ab 0,3 m über Sitzfläche aufwärts (Oberkörper) sehen können.
  - 7.2 Die Erkennbarkeit des Stationsbediensteten muß stets deutlich gegeben sein. Zur Anpassung an die Tageslichtverhältnisse ist eine Beleuchtungseinrichtung vorzusehen; diese ist so anzuordnen, daß Blendungen des Stationsbediensteten und Spiegelungen in den Glasscheiben vermieden werden.
  - 7.3 Erforderlichenfalls ist zur Gewährleistung der Sicht auf den Stationsbediensteten blendfreies Fensterglas vorzusehen.
8. Folgende Kommunikationseinrichtungen zwischen dem Stationsbediensteten und dem Fahrgast sind einzurichten:
  - 8.1 Für den Stationsbediensteten eine Sprechmöglichkeit mittels Lautsprecher zu den im Zugangsbereich und an der Einsteigstelle befindlichen Fahrgästen.
    - 8.1.1 Diese Sprechmöglichkeit ist unabhängig von der Streckenlautsprecheranlage mit eigenen Lautsprechern sowie einem Mikrofon mit Sprechtaaste auszuführen.
    - 8.1.2 Um Verwechslungen mit der Streckenlautsprecheranlage zu vermeiden, sind beide Anlagen unterschiedlich zu kennzeichnen.
  - 8.2 Für Skifahrer kann im Zugangsbereich eine Einrichtung vorgesehen werden, mit Hilfe der sich

ein Fahrgast, der beim Einsteigvorgang ausdrücklich Hilfestellung wünscht (siehe Allgemeine Bestimmungen für StB in der Betriebsvorschrift), beim Stationsbediensteten bemerkbar machen kann; auf das Vorhandensein einer solchen Einrichtung ist gegebenenfalls durch Anschlag hinzuweisen.

9. Eine Ablage- und Schreibmöglichkeit beim Arbeitsplatz des Stationsbediensteten kann eingerichtet werden, wobei die Anforderungen gemäß Ziffer 6 und 7 zu beachten sind.

10. Beim Arbeitsplatz des Stationsbediensteten müssen die Bedienungs- und Fernmeldeeinrichtungen derart angeordnet sein, daß deren Betätigung und Benützung ohne Beeinträchtigung der Aufmerksamkeit für den Fahrgastverkehr möglich ist.

11. Die Bedienungseinrichtungen beim Arbeitsplatz des Stationsbediensteten sind wie auf den Rampen bzw. auf den Bahnsteigen in einem unmittelbar vor oder neben dem Arbeitsplatz zu installierenden Pult oder Tableau zusammenzufassen, und zwar

11.1 für eine Antriebsstation:

- Halt,
- Gefahr-Aus,
- Gefahr-Aus 2,
- Langsam 1 und 2,
- Fernbedieneinrichtung der Zugangsregelung für Skifahrer,
- Anwurf Taste,
- Fertigaufforderungstaste,
- Betriebsbereit- und Fertigmeldung,
- Taste zum Wiederanfahren,
- Telefonsteckdose und -ablagemöglichkeit
- Betriebsfernsprechapparat
- allenfalls der postberechtigte Fernsprechapparat

11.2 für eine Gegenstation:

- Halt,
- Gefahr-Aus,
- Langsam 1 und 2,
- Fernbedieneinrichtung der Zugangsregelung für Skifahrer
- Fertigtaste,
- Telefonsteckdose und -ablagemöglichkeit,

- Betriebsfernprechapparat

12. Das Wiederanfahren vom Arbeitsplatz im Überwachungsraum der Antriebsstation darf nur nach betrieblichen Stillständen möglich sein. Nach Ansprechen von Sicherheitseinrichtungen darf das Wiederanfahren nur vom Schaltschrank im Führerraum aus möglich sein.
13. Das Pult bzw. Tableau beim Arbeitsplatz des Stationsbediensteten ist
  - 13.1 so zu verkabeln, daß mechanische Beschädigungen der Kabel ausgeschlossen sind,
  - 13.2 an die Erdungsanlage anzuschließen.
14. Für elektrische Anlagen mit Nennspannungen über  $\sim 50$  V sind Fehlerstromschutzschaltungen mit einem maximalen Auslösenennfehlerstrom von 0,1 A zu installieren.